



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Archive Linden-Limmer e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - der Heimatpflege und Heimatkundeim Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Zu diesem Zweck verfolgt der Verein vorrangig folgende Aufgaben:
  - Der Verein wird aktiv auf der Ebene des Stadtbezirks Linden-Limmer der Landeshauptstadt Hannover und seiner historischen Vorläufer. Im „Netzwerk Archive Linden-Limmer“ schließen sich Initiativen und Institutionen aus Bildung, (Stadtteil-)Kultur, Sozialarbeit und Stadtentwicklung sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger zusammen.
  - Der Verein trägt Informationen über die Entwicklungsgeschichte Lindens und Limmers und über Visionen, Ideen und Planungen für künftige Entwicklungen des Stadtbezirks (von früher und heute) zusammen, macht sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich und unterstützt ihre Auswertung.
  - Die im Netzwerk verfügbaren Materialien wie Bücher, Broschüren, Fotos, Filme, Tondokumente usw. werden in digitaler Form dokumentarisch erfasst, die Rahmen- und Metadaten der verfügbaren Materialien werden über das Internet mit einfach zu bedienenden Suchroutinen abrufbar gemacht, Damit wird der interessierten Öffentlichkeit die zielgerichtete kostenfreie Suche und der Zugang ermöglicht. Die Nutzer können sich dann direkt an die jeweils benannte Archivierungsstelle des Netzwerks wenden.

- Eine Auswahl der Materialien wird kostenfrei als Onlinecontent zur Verfügung gestellt.
  - Der Verein übernimmt und sichert Nachlässe, Sammlungen, Einzelstücke etc. zum Erhalt für die Nachwelt
  - Der Verein hält Räumlichkeiten bereit und bietet damit allen Interessierten die Möglichkeit an, für die Stadtteilgeschichte relevante Materialien mit Bezug zu Linden und Limmer aus eigenen Sammlungsbeständen oder aus Nachlässen aufzunehmen, damit sie in geeigneten Räumen archiviert und öffentlich eingesehen werden können.
  - Für diese Zwecke entwickelt der Verein ein Baudenkmal im Stadtbezirk Linden-Limmer entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzes. Der Erhalt des Baudenkmals soll dauerhaft sichergestellt werden, das Gebäude saniert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
  - Der Verein unterstützt den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Netzwerkpartner untereinander, die Weiterbildung der Netzwerkpartner bzgl. ihrer Archivkompetenz und fördert den gemeinsamen Erkenntnisgewinn z.B. durch Unterstützung der Netzwerkpartner bei der Durchführung von Zeitzeugeninterviews, Erzählcafés, Vorträgen, schulischen Projektwochen, Stadtteilrundgängen, Ausstellungen etc., soweit Finanzmittel hierfür zur Verfügung stehen. Unterstützt werden Historikerinnen und Historiker, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben z. B. bei der Erschließung von Quellen und Materialien sowie wissenschaftliche Arbeiten zu Themen der Stadtteil- und Alltagsgeschichte.
  - Das Netzwerk ergänzt auf der Ebene des Stadtbezirks die einschlägigen Institutionen der Stadt Hannover wie das Stadtarchiv, das Historische Museum und die Stadtbücherei. Es arbeitet mit diesen Institutionen zusammen.
  - Das Netzwerk arbeitet mit Institutionen, Vereinen und Netzwerken mit vergleichbaren Zielen in anderen Regionen innerhalb und außerhalb Hannovers zusammen.
- (2) Die Archivgüter, die über den Verein „Netzwerk Archive Linden-Limmer“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbleiben im Eigentum derjenigen, die sie einbringen, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche Schenkung. Die Archivgüter verbleiben in den dezentralen Sammlungen, es sei denn, es erfolgt eine andere Absprache.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Möglichkeit, den Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens behalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert.
- (3) Der Beitritt als Mitglied ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Neu aufgenommene Mitglieder sind stimmberechtigt, sobald ihre Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.
- (5) Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert.
- (6) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen oder Leistungen anderer Art.
- (7) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (8) Der Beitritt als Fördermitglied ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod eines Mitglieds;
- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt ist dem Vorstand einen Monat vor dem Ende des Quartals schriftlich mitzuteilen;
- durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 Abs. 2;
- durch Auflösung des Mitgliedervereins.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:

- a) wenn das Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
- b) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie der Beirat, der zur Unterstützung der Vereinstätigkeit eingerichtet werden kann, und Ausschüsse, die für besondere Aufgaben geschaffen werden können.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie kann alle Angelegenheiten an sich ziehen. Sie beschließt insbesondere über Grundsätze der Ausgestaltung des Vereinszwecks, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer bzw. Kassen-

prüferinnen, Genehmigung des Haushaltsplanes, Bildung von Ausschüssen (§ 7 der Vereinssatzung), Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Mitglieder können zusätzlich Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte beim Netzwerk Archive Linden-Limmer e.V. sind, ruht solange das Beschäftigungsverhältnis besteht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, falls der Verein über mehr als 46 Mitglieder verfügt, beschlussfähig, wenn mindestens 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt die Mitgliederzahl unter 46 Mitgliedern, gilt ein Quorum von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, so wird sie erneut gemäß § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung einberufen. Im Wiederholungsfall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Es werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung jährlich mitzuteilen.
- (7) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit diese vom Gericht oder den Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere alle gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Innerhalb von sechs Wochen ist eine Kopie allen Mitgliedern zu übersenden. Erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (9) Außerordentliche Versammlungen sind in den in der Satzung genannten Fällen durch den Vorstand einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Versammlung verlangen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie der Jahres- und Kassenbericht.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Antrag möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können der Vorstand und der Beirat gemeinsam für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen, es sei denn, das ausscheidende Vorstandsmitglied besteht auf der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Besteht das ausscheidende Vorstandsmitglied auf der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so wird auf dieser die weitere Zusammensetzung des Vorstandes durch Wahl festgelegt. Wird ein nachrückendes Vorstandsmitglied durch den Vorstand und den Beirat bestimmt, muss dieses auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsführung des Vereins eine Person durch Vertrag bestellen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsverträge abschließen.

## **§ 10 Der Beirat**

- (1) Der Beirat unterstützt die in der Satzung festgelegten Ziele und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich und werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Über ihre Berufung werden die Vereinsmitglieder vom Vorstand umgehend

informiert. Die Mitglieder des Beirats müssen auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (3) Mitglieder des Beirats können auch Mitglieder des Vereins sein.
- (4) An den Sitzungen des Beirats nehmen der Vorstand und die Geschäftsführung teil.
- (5) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Die beabsichtigte Auflösung muss aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Hannover, 19.11.2012